

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Lieferungen und Leistungen von swiss-sonic Ultraschall AG (nachfolgend swiss-sonic genannt), Seemoosholzstrasse 14, 9320 Arbon, Schweiz, erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Bedingungen. Abweichende mündliche Absprachen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

2. Vertragsabschluss

Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie durch swiss-sonic schriftlich bestätigt worden ist. Swiss-sonic kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers wesentlich verschlechtern.

3. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung massgebend. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch swiss-sonic vorgenommen werden sofern diese eine Qualitäts- oder Funktionsoptimierung bewirken.

4. Preise

Alle Preise gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, in Schweizer Franken, unverpackt, ohne Mehrwertsteuer. Berechnet werden die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Offensichtlich falsche Preise oder Berechnungsfehler können durch swiss-sonic berichtigt werden und müssen vom Kunden anerkannt werden.

5. Zahlung

Alle Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Die Zahlung ist vom Käufer an die von swiss-sonic bezeichnete Bank, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Im Werkvertrag vereinbarte oder auf der Rechnung aufgeführte Zahlungstermine sind Verfalltage. Bei Zahlungsverzug behält sich swiss-sonic die sofortige Einstellung von Lieferungen und Montagen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 10 % p.a. zu berechnen.

Akkreditive und Wechsel können nur nach spezieller Vereinbarung als Zahlungsmittel angenommen werden. Die Kosten für Auszahlung, Bestätigung oder Diskontierung von Schecks, Wechseln oder Akkreditiven gehen zu Lasten des Käufers.

6. Lieferung

Die bestätigten Liefertermine und Lieferfristen gelten als annähernd und werden von swiss-sonic nach Möglichkeit eingehalten. Sie verstehen sich unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse, welche die Herstellung oder Ablieferung beeinflussen könnten.

Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die gesamte swiss-sonic obliegende Leistung nicht mehr erfüllt werden kann. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art.

7. Versand / Transport / Versicherung

Allfällige Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport hat der Käufer sofort bei Erhalt der Waren oder der Frachtpapiere an den letzten Frachtführer zu richten.

Der Käufer ist verpflichtet auch eine beschädigte Sendung anzunehmen. Transportschäden oder der Verlust einer Sendung sind swiss-sonic spätestens innerhalb von 8 Tagen, nach Erhalt oder Verlust der Sendung mitzuteilen, andernfalls gilt die Sendung als in Ordnung befunden.

Ohne ausdrückliche Instruktionen durch den Käufer wählt swiss-sonic nach eigenem Ermessen Art der Verpackung, Transportmittel und Transportweg.

Verlangt der Käufer den Abschluss einer Transportversicherung, werden ihm die anfallenden Kosten und Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Es gelten die bei Vertragsabschluss definierten Incoterms.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung oder Einlösung der in Zahlung gegebenen Schecks, Wechsel oder Akkreditive Eigentum von swiss-sonic.

Der Käufer ist verpflichtet, die zum Schutz der Waren erforderlichen Massnahmen zu treffen und sie insbesondere gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.

9. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

Der Käufer und/oder Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen von swiss-sonic ungeachtet, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Der Käufer darf solche Informationen nur insoweit bekannt geben, als dies für die Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stehen sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte an Entwicklungen, welche swiss-sonic im Auftrag des Käufers durchgeführt hat, swiss-sonic zu.

10. Datenschutz

Swiss-sonic ist berechtigt Daten zu kopieren, zu übertragen, zu speichern und zu analysieren, um seine Produkte und Serviceleistungen zu optimieren. Ohne Zustimmung des Käufers wird swiss-sonic keine Daten an Dritte weitergeben.

Bei personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

11. Technische Änderungen

Technische Änderungen, welche der Verbesserung dienen oder aufgrund von Unterlieferanten notwendig sind, können ohne Ankündigung angebracht werden. Sie berechtigen den Käufer nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12. Herstellung von Ultraschall-Werkzeugen

Als Ultraschall-Werkzeuge gelten vor allem Sonotroden und Aufnahmen.

Kunststoff-Spritzgussteile können auf Grund von Schwund, Verzug, Toleranzen, Herstellungsverfahren etc. von den ursprünglichen Konstruktionszeichnungen oder CAD-Daten abweichen. Deshalb fertigt swiss-sonic Ultraschall-Werkzeuge grundsätzlich erst nach Vorliegen der Originalteile.

Verlangt der Käufer die Herstellung von Ultraschall-Werkzeugen auf Grund seiner Zeichnungen oder CAD-Daten, ohne Vorliegen von Originalteilen, werden notwendige Nachbearbeitungen oder allfällige nicht passende Ultraschall-Werkzeuge dem Kunden zum vollen Preis in Rechnung gestellt.

13. Prüfung und Annahme

Die Lieferung ist innerhalb von 8 Tagen durch den Käufer zu prüfen. Allfällige Mängel sind swiss-sonic unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Ware als in Ordnung befunden. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachzukommen.

14. Gewährleistung und Haftung

Swiss-sonic gewährt eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr, ab Rechnungs- oder Lieferdatum, je nachdem welches früher datiert, auf alle Standardprodukte, im üblichen Einsatz im Einschichtbetrieb (8 Std. pro Tag).

Für kundenspezifisch entwickelte und hergestellte Geräte, Maschinen und Komponenten, kann die Gewährleistung auftrags- bzw. produktbezogen festgelegt werden.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte, ohne Rücksprache und Einwilligung von swiss-sonic, unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren vornimmt.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleiss-teile wie Sonotroden, Aufnahmen, Niederhalter, Auswerfer etc. sowie alle Teile die direkt mit dem Ultraschall in Berührung kommen.

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche swiss-sonic zu vertreten hat. Insbesondere haftet swiss-sonic nicht für Schäden, welche durch unsachgemässe Nutzung, Nachlässigkeit, falsche Werkzeugauslegung oder mangelhafte Wartung durch den Käufer verursacht wurden.

Bei Leih-, Miet- oder Testequipment haftet der Käufer für allfällige Schäden an der Anlage, falls der Schaden nicht durch Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler verursacht wurde.

15. Material Compliance and Code of Conduct

Swiss-sonic dokumentiert dies in einem separaten Dokument.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

17. Anwendbares Recht

Für den vorliegenden Kaufvertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner, auch für Scheck-, Wechsel- und Akkreditivgeschäfte, ist der Sitz von swiss-sonic Ultraschall AG, Seemoosholzstrasse 14, 9320 Arbon, Schweiz.

19. Schlussbestimmungen

Swiss-sonic anerkennt keine andern Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen als die vorliegenden. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Annahme eines Auftrags durch swiss-sonic schliesst ihr Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen des Käufers nicht ein, auch wenn diese auf dessen Bestellung erwähnt sind.

20. Änderungen

Swiss-sonic behält sich das Recht vor, Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit zu ändern.

Arbon, 1. August 2023